

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Über E-Mail Verteiler

An die  
Stadt – und Kreisjugendämter  
In Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:  
Alfred Oehlmann-Austermann

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände/LJA Rheinland

Tel.: 0251 591-3644  
Fax: 0251 591-3245  
E-Mail: [alfred.oehlmann@lwl.org](mailto:alfred.oehlmann@lwl.org)  
[gerhard.matenaar@lwl.org](mailto:gerhard.matenaar@lwl.org)

Getrennter Verteiler:  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
Arbeitskreis Tagespflege beim LWL-LJA

Az.: 50

Münster, 11.05.2007

## **Ende der Steuerfreiheit in der Kindertagespflege ab 2008**

### **Rundschreiben 21/2007**

**Bitte dieses Rundschreiben in jedem Fall kurzfristig an die Beraterinnen und Berater im Bereich Tagespflege weitergeben, damit diese die Tagespflegebewerber auf die neue Erlasslage hinweisen können. Ggf. sind örtliche schriftliche Informationen zu überarbeiten! Weitere Infos zum möglichen weiteren Verfahren/Hinweisen stehen nach den Sachinformationen über den neuen Erlass des BFM am Schluss dieser Mail. Zur Vollzeitpflege wird ein gesondertes Rundschreiben ergehen. Hier sind die Änderungen allerdings nach derzeitiger Einschätzung nicht so gravierend wie in der Tagespflege.**

Zu den Details der Änderungen ab 2008:

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13. April 2007 informiert über die steuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen in der Kindertages- und der Vollzeitpflege ab 2008. Steuerfreiheit der Geldleistungen in der Kindertagespflege wird es ab 2008 nicht mehr geben; die Betriebsausgabenpauschale wird auf 300.- € angehoben.

Die Steuerfreiheit entfällt komplett, d. h. weder der Anerkennungsbeitrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII noch der Aufwendersersatz nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 (Kosten) und Nr. 3 (Altersvorsorge- und Unfallversicherungsbeiträge) SGB VIII werden künftig steuerfrei sein. § 3 Nr. 11 und Nr. 26 EStG sind laut BMF ab 2008 in diesem Bereich nicht mehr anwendbar.

Die Betriebsausgabenpauschale, die von den selbstständig tätigen Tagesmüttern und -vätern geltend gemacht werden kann, wird auf 300.- € pro Kind und Monat angehoben. Die monatliche Pauschale bezieht sich auf die Betreuungszeit von 8 Stunden oder mehr pro Kind und Tag. Sie ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen.

Im Einzelnen heißt es in dem Schreiben:

1. *"Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für in der Kindertagespflege und in der Vollzeitpflege vereinnahmte Gelder Folgendes:*

## **1. Kindertagespflege**

2. *Bei der Kindertagespflege nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) soll eine Tagespflegeperson ein in einer Kindertagesstätte ähnliches Angebot im familiären Rahmen bieten. Die Kindertagespflege erfolgt im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorge-berechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen. Betreut die Tagespflegeperson Kinder verschiedener Personensorgeberechtigter im eigenen Haushalt oder in anderen Räumen eigenverantwortlich, handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, da sie vorrangig auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtet ist.*
3. *Nach § 23 SGB VIII erhält die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung, die neben der Erstattung des Sachaufwands die Förderungsleistung der Tagespflegeperson anerkennen soll. Diese Geldleistung ist als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren.*
4. *Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel; § 3 Nr. 11 und 26 EStG sind nicht anwendbar. Betreut die Tagespflegeperson ein Kind jedoch in dessen Familie nach Weisungen der Personensorgeberechtigten, ist sie in der Regel Arbeitnehmer, die Personensorge-berechtigten sind die Arbeitgeber.*

*Der Tagespflegeperson werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung vom Träger der Jugendhilfe erstattet.*

5. *Diese Erstattungen gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen.*
6. *Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 300 € je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden.*
7. *Diese Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag. Sie ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden.*
8. *Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.*

*Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen; dazu gehören zum Beispiel folgende tätigkeitsbezogene Aufwendungen für*

- *Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Möbiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,*
- *Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,*
- *Kommunikationskosten,*
- *Weiterbildungskosten,*
- *Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,*
- *Fahrtkosten,*
- *Freizeitgestaltung.*

## **2. Vollzeitpflege**

9. *Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII dient dazu, einem Kind zeitlich befristet oder dauerhaft im Haushalt der Pflegeeltern ein neues Zuhause zu bieten. Zwischen Pflegeeltern und Kind soll ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band entstehen. Formen der Vollzeitpflege sind die Dauerpflege, die*

*Kurzzeitpflege, die Bereitschaftspflege, die Wochenpflege sowie die Sonderpflege.*

*Im Rahmen der Vollzeitpflege wird nach § 39 SGB VIII Pflegegeld ausgezahlt, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt. Zusätzlich werden anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse geleistet. Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.*

*Eine widerlegliche Vermutung für eine Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn die Summe der Erziehungsbeiträge pro Pflegehaushalt im Jahr 24.000 € übersteigt. Dabei ist ausschließlich von dem Anteil des Pflegegeldes auszugehen, der für die Kosten der Erziehung geleistet wird. Der Anteil am Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen bleibt für die Vergleichsberechnung unberücksichtigt. Wird hiernach die Erwerbstätigkeit im Einzelfall festgestellt, unterliegen die vereinnahmten Gelder vollständig (gesamtes Pflegegeld) der Steuerpflicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, fördern nicht unmittelbar die Erziehung. Diese sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind steuerpflichtig.*

*Im Fall einer Steuerpflicht ist bei der Ermittlung der Einkünfte von den erzielten Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe der im Pflegegeld enthaltenen Erstattung der materiellen Aufwendungen je Kind und Monat abzuziehen. Zusätzlich kann ein Betrag in Höhe der nach § 39 Abs. 3 SGB VIII gezahlten einmaligen Beihilfen und Zuschüsse als Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden.*

*Für die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge gelten die Ausführungen zur Kindertagespflege entsprechend.*

*Dieses Schreiben ersetzt ab dem Veranlagungszeitraum 2008 die BMF-Schreiben vom 20. Januar 1984 (BStBl I S. 134), vom 1. August 1988 (BStBl I S. 329) und vom 7. Februar 1990 (BStBl I S. 109).*

*Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht."*

## **Weitere Hinweise des LWL-Landesjugendamtes:**

Die neuen Regelung zur Besteuerung von aus öffentlichen Kassen gezahlten Mitteln für die Tagespflege mag steuersystematisch oder steuerrechtlich begründet sein. Sozial- und jugendhilfepolitisch ist sie jedoch nicht nachvollziehbar. Sie könnte jedenfalls die Bemühungen um den dringend notwendigen weiteren der Tagespflege mit moderaten Steigerungen der kommunalen Haushaltsmittel konterkarieren. Das LWL-Landesjugendamt hat deshalb bereits in seiner Stellungnahme zum KIBIZ eine Initiative der Länder zur Sicherung der steuerlichen Vorteile von aus öffentlichen Kassen gezahlten Mitteln für die Tagespflege gefordert und im sonstigen Kontext auf mögliche Auswirkungen von Änderungen im steuerlichen Bereich auf Gesetzesänderungen hingewiesen.

Unabhängig von der Frage, ob es zu einer Länderinitiative kommt, wird es sicherlich weitere Bemühungen geben, eine Veränderung des Erlasses des BFM zumindest in Detailfragen zu bewirken. Wir bitten Sie jedenfalls bereits jetzt, entsprechende Bemühungen – seien sie von öffentlichen oder freien Trägern, von Fachverbänden oder Privatpersonen - zu unterstützen und sich für eine Beibehaltung der früheren Erlasslage, zumindest aber für Detailänderungen im neuen Erlass einzusetzen.

Trotz möglicher Bemühungen ggf. noch eine Veränderung zu erreichen, muss man allerdings bei Beratungen – insbesondere von neuen Bewerberinnen und Bewerbern um eine Tätigkeit im Rahmen der Tagespflege – von der neuen Erlasslage ab 1. Januar 2008 ausgehen. Soweit hier Detailfragen bestehen müssen die Tagespflegepersonen letztlich an die Finanzbehörden, und Steuerberater werden.

Wenn klar ist, ob der neue Erlass in dieser Form weiterhin Bestand hat, wird das LWL-Landesjugendamt versuchen, einen kompetenten Referenten der Finanzverwaltung zu gewinnen. Ob dies im Rahmen des nächsten Arbeitskreises Tagespflege am 30.8.07 geschieht oder auf einer gesonderten Veranstaltung muss noch entschieden werden. Soweit Fragen bestehen sollten, richten sie diese per E-Mail an das LWL-Landesjugendamt (gerhard.matenaar@lwl.org). Bitte versehen sie ihre Fragen im Betreff der E-Mail mit dem Stichwort: Erlass BFM. Wir werden diese sammeln und im Vorfeld einer Veranstaltung einem Fachreferenten z.B. der Finanzverwaltung zuleiten oder – soweit diese andere Bereiche betreffen – ggf. in einer Sammelantwort verwerten.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

gez.  
Alfred Oehlmann-Austermann  
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Anlagen: Erlass der BFM vom 13.04.2007-  
Internetadressen zur Tagespflege

*Im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen zu Tagespflege erfolgt nochmals die dringende Empfehlung, sich für die örtliche Beratungspraxis den umfangreichen und guten Reader: „Rechtsprobleme und Rechtsfragen der Tagespflege“ beim Hessischen Tagespflegebüro in der sechsten Auflage zum Preis von 10. Euro plus Versand direkt zu bestellen.*

*<http://www.hessisches-tagespflegebuero.de/ca/e/bib/>*

*oder schriftlich unter:*

*Hessisches Tagespflegebüro c/o Stadt Maintal, Klosterhofstrasse 4-6, 63477 Maintal*